

## 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Nutzung des Freibades Burkau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 24.04.2019 die folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Nutzung des Freibades Burkau beschlossen.

### Artikel I – Änderung der Satzung

#### 1. Der Wortlaut des § 3 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Gebührenfestsetzung

Die Höhe der Benutzungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

##### Tageskarten

|  |        |
|--|--------|
| für Kinder (4-16 Jahre)  | 2,00 € |
| für Erwachsene   | 3,50 € |
| für Schwerbehinderte<br>(ab 50% Behinderung mit Behindertenausweis)  | 2,50 € |
| für Personen die Inhaber einer „Sächsischen Ehrenamtskarte“ sind<br>(Zum Erhalt des ermäßigten Eintritts sind die personengebundene<br>Ehrenamtskarte und ein anderes Personaldokument vorzulegen) | 3,00 € |

Familienkarte (max. zwei Erwachsene mit bis zu zwei Kindern) 9,50 €

Feierabend- und Vormittagstarif (ab Öffnung des Bades bis 12:00 Uhr  
und die letzten zwei Stunden vor Schließung des Bades)

|                         |        |
|-------------------------|--------|
| für Kinder (4-16 Jahre) | 1,50 € |
| für Erwachsene          | 2,50 € |

##### Mehrfachkarten

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| 10er- Karte für Kinder (4-16 Jahre) | 16,00 € |
| 10er- Karte für Erwachsene          | 31,50 € |

##### Jahreskarte (nur mit Passbild gültig)

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| für Kinder (4-16 Jahre) | 55,00 € |
| für Erwachsene          | 95,00 € |

## 2. Der Wortlaut des § 4 wird wie folgt geändert:

### § 4 Befreiungen

- (1) Befreiungen von der Benutzungsgebühr erhalten:
- (a) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
  - (b) Schulklassen der Grundschule Burkau, inklusive der für diese Schulklassen notwendigen Aufsichtspersonen.
  - (c) Kindergruppen der Kindertageseinrichtungen und der Kinderpflegeeinrichtungen der Gemeinde Burkau (Kinderkrippe, Kindertagespflege, Kindergarten, Hort), inklusive der für diese Kindergruppen notwendigen Aufsichtspersonen.
  - (d) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie aktive Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Burkau mit Dienstaussweis im Rahmen des Dienstsportes.
  - (e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Merkzeichen B).

### Artikel II – In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 25.04.2019



Hein  
Bürgermeister

### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.